

Reglement

für die

**Controllingkommission
der Gemeinde Schenkon**

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 17. Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zweck und Organisation	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Wahl	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	4
II. Aufgaben	
Art. 5 Aufgabenübersicht	4
Art. 6 Aufgabenplan- und Finanzplan, Jahresprogramm und Budget	5
Art. 7 Weitere Aufgaben	5
III. Kompetenzen	
Art. 8 Vorberatung	5
Art. 9 Weitere Aufgaben	5
IV. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 10 Akteneinsicht	6
Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle	6
Art. 12 Ausstand	6
Art. 13 Amtsgeheimnis	6
Art. 14 Entschädigung	6
Art. 15 Inkrafttreten	6

Für die Lesbarkeit wurde für das ganze Reglement die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und –träger.

Die Gemeinde Schenkon erlässt gestützt auf § 26 des Kantonalen Gemeindegesetzes und Art. 32 und 33 der Gemeindeordnung Schenkon folgendes Reglement:

I. ZWECK UND ORGANISATION

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controllingkommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controllingkommission besteht aus 3-5 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident und maximal vier weitere Mitglieder.

² Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Art. 3 Organisation

¹ Das Präsidium vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Controllingkommission selber.

² Die Controllingkommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Beschlüsse der Controllingkommission werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung der einzelnen Aufgaben gemäss Art. 5 an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus zur Genehmigung einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen usw. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung schriftlich einzureichen.

II. AUFGABEN

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung (bzw. den Stimmberechtigten) und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art.
Leitbild	Beratende Funktion	9
Aufgaben- und Finanzplan	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung	6
Jahresprogramm	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung	6
Budget mit Steuerfuss, Finanzkennzahlen, Mittelaufnahme	Prüfung, Bericht und Empfehlung	6, 9
Jahresbericht und Rechnung (im Hinblick auf Erreichung der festgesetzten Ziele)	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung	7
Einhaltung Globalbudgets und Nachtragskredite	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung	7, 9
Sonder- und Zusatzkredite (Planungsphase)	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung	6, 7
Rechtsetzung	Beratende Funktion	8, 9
Finanzgeschäfte	Beratende Funktion	9
Erwerb und Verkauf von Grundstücken	Beratende Funktion	8, 9

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controllingsystem besteht.

³ Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss vorstehender Aufzählung. Sie gibt schriftlich eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan, Jahresprogramm und Budget

¹ Die Controllingkommission berät über den Aufgaben- und Finanzplan und das Jahresprogramm auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

² Sie prüft das Budget mit Steuerfuss, die Finanzkennzahlen und die Mittelaufnahme.

³ Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) einen schriftlichen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

⁴ Der Teilbericht im Bildungsbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

Art. 7 Rechnung und Jahresbericht

¹ Die Controllingkommission berät über die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) einen Bericht.

³ Der Teilbericht ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

⁴ Die Controllingkommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Art. 8 Vorberatung

¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) bedürfen (inkl. Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite).

² Ebenso berät die Controllingskommission den Gemeinderat bei Liegenschaftsverkäufen und -erwerben, auch wenn hierfür keine Zustimmung der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) notwendig ist.

³ Der Gemeinderat stellt der Controllingkommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 9 Weitere Aufgaben

¹ Die Controllingkommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. KOMPETENZEN

Art. 10 Akteneinsicht

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Gemeindeschreiber.

Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Controllingkommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

² Eine Delegation der Controllingkommission kann an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach den allgemeinen Ansätzen für die Kommissionen der Gemeinde Schenkon.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT SCHENKON

Patrick Ineichen, Gemeindepräsident



Reto Weibel, Gemeindeschreiber

